

Antrag

der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Polizeieinsatz anlässlich der Demonstration gegen eine Verschärfung des Versammlungsrechts am 6. Dezember 2008 in Stuttgart

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie den Polizeieinsatz anlässlich der Demonstration gegen eine Verschärfung des Versammlungsrechts am 6. Dezember 2008 in Stuttgart bewertet und ob sie diesen für angemessen und verhältnismäßig hält;
2. in welchem Umfang im Vorfeld (mit Angabe der Gründe, Ergebnissen und Erkenntnissen) der Demonstration auf mehreren Zugangsstraßen und -wegen zum Sammelpunkt von der Polizei Personenkontrollen durchgeführt wurden;
3. warum und in welchem Umfang Video- und Tonaufzeichnungen der Demonstrationsteilnehmer und -teilnehmerinnen angefertigt wurden und welche tatsächlichen Anhaltspunkte vorlagen, die die Annahme rechtfertigten, dass von zahlreichen Demonstrationsteilnehmern und -teilnehmerinnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen könnten;
4. ob die filmenden Beamtinnen und Beamten sich dem Versammlungsleiter als solche zu erkennen gegeben haben;

5. ob aufgrund von Video- und Tonaufnahmen Ermittlungen eingeleitet wurden, bzw. ob die Aufnahmen inzwischen gelöscht worden sind;
6. ob es bei der Demonstration zu Gewalthandlungen gegenüber Polizistinnen oder Polizisten gekommen ist und wenn ja, in welcher Form;
7. ob es im Zusammenhang mit der Demonstration zu Kriminaldelikten kam und wenn ja, zu wie vielen und welcher Art.

18. 12. 2008

Sckerl, Dr. Murschel, Neuenhaus,
Oelmayer, Dr. Splett, Wölfle GRÜNE

Begründung

Nach der Demonstration gegen eine Verschärfung des Versammlungsrechts am 6. Dezember 2008 in Stuttgart haben zahlreiche Teilnehmer und Teilnehmerinnen über den Polizeieinsatz Beschwerde geführt, auch gegenüber Mitgliedern des Landtags. Einer der Vorwürfe lautete, dass der Einsatz unverhältnismäßig gewesen sei und auf viele Teilnehmer und Teilnehmerinnen einschüchternd und abschreckend gewirkt habe. Unter anderem seien dadurch zahlreiche Personen an einer Teilnahme gehindert worden, bzw. verzichteten auf diese. Ein weiterer Vorwurf von zahlreichen Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Veranstaltung bezog sich auf die Anfertigung von Video- und Tonaufnahmen, die seitens der Einsatzleitung wahllos in die Menge und jeweils ohne Anlass durchgeführt worden seien. Mit dem Antrag soll geklärt werden, ob diese Beschwerden zutreffend sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Januar 2009 Nr. 3–1130.2/47 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. wie sie den Polizeieinsatz anlässlich der Demonstration gegen eine Verschärfung des Versammlungsrechts am 6. Dezember 2008 in Stuttgart bewertet und ob sie diesen für angemessen und verhältnismäßig hält;*

Zu 1.:

Im Vorfeld der Veranstaltung wurde bekannt, dass sowohl in Baden-Württemberg als auch in den angrenzenden Bundesländern insbesondere in links-extremistischen Kreisen für die Teilnahme an der Versammlung am 6. Dezember 2008 in Stuttgart mobilisiert wurde. Beispielsweise rief die „Revolutionäre Aktion Stuttgart“ zu einem „kämpferischen und antikapitalistischen Block“

auf, sodass gewalttätige Ausschreitungen durch linksextremistische Kleingruppen bzw. Einzelpersonen nicht auszuschließen waren. Die vom Veranstalter erwartete Zahl von 3.000 Teilnehmern wurde leicht übertroffen.

Der gewählte Kräfteansatz und die Einsatztaktik waren angemessen und verhältnismäßig.

2. in welchem Umfang im Vorfeld (mit Angabe der Gründe, Ergebnissen und Erkenntnissen) der Demonstration auf mehreren Zugangsstraßen und -wegen zum Sammelpunkt von der Polizei Personenkontrollen durchgeführt wurden;

Zu 2.:

Am 29. November 2008 fand bereits in Mannheim zur selben Thematik ein Aufzug mit ca. 650 Teilnehmern statt. Nach Beendigung der Versammlung schlossen sich ca. 100 vermummte Personen (Angehörige des sog. „schwarzen Blocks“) zusammen und griffen drei Streifenwagenbesatzungen an, wobei ein Fahrzeug beschädigt und ein Polizeibeamter verletzt wurde.

Aufgrund dieser Vorkommnisse und vorliegender Informationen, wonach eine größere Anzahl gewaltbereiter, linksextremistischer Personen anreisen soll, entschloss sich das Polizeipräsidium Stuttgart zur Durchführung von Vorkontrollen. Hierbei wurden insgesamt 452 Personen kontrolliert, da sie insbesondere aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes (schwarze Kleidung, Kapuzen) sowie des Mitführens von Behältnissen (Rucksäcke, etc.) dazu Anlass gaben. Dabei wurde bei 72 Personen die Identität festgestellt. Über 17 Personen lagen bereits einschlägige Erkenntnisse vor. Im Zuge der durchgeführten Maßnahmen konnten darüber hinaus u. a. 38 Fahnenstangen (alle deutlich länger als ein Meter und deshalb als Schlagwerkzeug geeignet) sowie zehn weitere gefährliche Gegenstände, z. B. Messer, Äxte, sichergestellt werden. Die Gegenstände wurden nach Versammlungsende wieder ausgehändigt.

3. warum und in welchem Umfang Video- und Tonaufzeichnungen der Demonstrationsteilnehmer und -teilnehmerinnen angefertigt wurden und welche tatsächlichen Anhaltspunkte vorlagen, die die Annahme rechtfertigten, dass von zahlreichen Demonstrationsteilnehmern und -teilnehmerinnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen könnten;

Zu 3.:

Bereits vor Beginn des Aufzuges formierten sich nach Angaben des Polizeipräsidiums Stuttgart ca. 500 mit schwarzen Kapuzenshirts bekleidete Personen an der Aufzugsspitze, wobei ein großer Teil bei bewölkter und regnerischer Witterung Sonnenbrillen trug. Darüber hinaus wurde das mitgeführte Fronttransparent so weit nach oben gezogen, dass eine Erkennbarkeit der Gesichter nicht mehr gegeben war.

Der Versammlungsleiter wurde deshalb – wie bereits in den vorausgegangenen Kooperationsgesprächen – darauf hingewiesen, dass dies eine Vermummung im Sinne des Versammlungsrechts darstelle und Verstöße zur Beweis-sicherung für die Strafverfolgung videographiert würden. Nachdem die Versammlungsteilnehmer der Aufforderung, die Vermummung zu entfernen, keine bzw. lediglich zögerlich Folge leisteten, wurde diese Personengruppe videographiert. Von den Einsatzkräften wurde in diesem Zusammenhang auch festgestellt, dass schlagstockähnliche Gegenstände umhergereicht sowie in Transparenten eingewickelte Stöcke mitgeführt wurden.

Darüber hinaus kam es während des Aufzuges mehrfach zu unfriedlichen Aktionen bzw. strafbaren Handlungen durch Abbrennen von Pyrotechnik, Flaschen- und Farbbeutelwürfen sowie zu weiteren Vermummungshandlungen. Gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten wurden Parolen wie „Wir sind alle 129 a“, „All Cops Are Bastards“ und „BRD Bullenstaat, wir haben dich zum Kotzen satt“ skandiert.

4. ob die filmenden Beamtinnen und Beamten sich dem Versammlungsleiter als solche zu erkennen gegeben haben;

Zu 4.:

Die Polizeibeamten, die Ton- und Videoaufnahmen fertigten, waren eindeutig als solche erkennbar.

5. ob aufgrund von Video- und Tonaufnahmen Ermittlungen eingeleitet wurden, bzw. ob die Aufnahmen inzwischen gelöscht worden sind;

Zu 5.:

Die Video- und Tonaufnahmen werden derzeit noch durch das Polizeipräsidium Stuttgart ausgewertet und anschließend in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Stuttgart gelöscht, soweit sie nicht als Beweismittel im Strafverfahren benötigt werden.

6. ob es bei der Demonstration zu Gewalthandlungen gegenüber Polizistinnen oder Polizisten gekommen ist und wenn ja, in welcher Form;

Zu 6.:

Im Verlauf der Veranstaltung wurden die begleitenden Polizeikräfte mit pyrotechnischen Gegenständen (sog. „Bengalos“), Farbbeuteln und Flaschen beworfen. Hierbei wurden eine Polizeibeamtin durch einen brennenden „Bengalo“ am Arm sowie eine weitere Beamtin von einer Flasche an der Hüfte getroffen und leicht verletzt. Insgesamt wurden durch Farbbeutelwürfe 19 Ausrüstungsgegenstände der Einsatzkräfte beschmutzt bzw. beschädigt.

7. ob es im Zusammenhang mit der Demonstration zu Kriminaldelikten kam und wenn ja, zu wie vielen und welcher Art.

Zu 7.:

Derzeit werden beim Polizeipräsidium Stuttgart fünf Anzeigen wegen Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung, Beleidigung zum Nachteil von Polizeibeamten, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie Sachbeschädigung bearbeitet.

Rech

Innenminister